

sei es durch Zugeständnisse der Unternehmer oder Zunahme der Zahl der Arbeitswilligen, so ist erneut eine geheime Abstimmung über die Fortsetzung des Ausstandes vorzunehmen und darf der Vorstand nur dann der Fortsetzung des Streiks zustimmen, wenn mindestens Dreiviertel der Mitglieder für dieselbe stimmen.

§ 16. Vertreterversammlungen.

1. Die Vertreterversammlung findet alle drei Jahre statt und ist durch den Vorstandsvorstand in geeigneter Weise mindestens vier Monate vor Stattfinden der Mitgliedschaft bekanntzugeben.

2. Die Vertreterversammlung besteht aus dem Vorstandsvorstand, dem erweiterten Vorstand, den Fachgruppenvorständen und den Delegierten aus den Zahlstellen. Die Zahl dieser Vertreter wird durch einen Beschluß des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes festgelegt.

3. Die Vertreter der Mitglieder werden auf den vor der Vertreterversammlung stattfindenden Bezirksgruppenversammlungen in geheimer Wahl gewählt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf erfolgen. Die zu wählenden Delegierten müssen eine zweijährige Mitgliedschaft in einer freien Gewerkschaft nachweisen können.

§ 17. Verbandssatzungen.

Die Verbandssatzungen werden von dem erweiterten Vorstand geprüft und durch eine Urwahl genehmigt. Sie haben für alle Mitglieder bindende Gültigkeit. Anträge auf Änderung dieser Satzungen müssen beim Vorstand eingereicht werden. Solche Anträge sind mindestens zwei Wochen vor Stattfinden einer Vertreterversammlung dem Vorstand einzureichen. Änderungen der Satzungen müssen durch Zweidrittel der Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen werden.

Satzungen der Arbeitnehmergewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Bezirksverwaltung
Hamburg, Schleswig-Holstein
Nord-Hannover

§ 1. Name und Umfang.

Der Verband führt den Namen „Arbeitnehmergewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft“, Bezirksverwaltung Hamburg, Schleswig-Holstein, Nord-Hannover.

Der Verband erstreckt sich über das Gebiet Stadt und Staat Hamburg, alle Orte in der Provinz Schleswig-Holstein, Nord-Hannover.

Das nord-hannöversche Gebiet wird abgegrenzt durch Winsen, Zeven, Bremervörde, Cuxhaven und umschließt alle Orte dieses Gebietes südlich der Elbe innerhalb dieses Grenzgebietes.

Die Organisation erstrebt ferner den Zusammenschluß aller Landarbeiter-Gewerkschaften der britischen Besatzungszone mit dem Endziel, sich mit den in anderen Besatzungszonen befindlichen Landarbeiter-Organisationen zusammenzuschließen.

§ 2. Zweck des Verbandes.

Die Arbeitnehmergewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Bezirksverwaltung Hamburg, Schleswig-Holstein, Nord-Hannover, will die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen seiner Mitglieder unter Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen. Diese Ziele sollen erreicht werden, insbesondere durch den Abschluß von Tarifverträgen für alle Berufs- und Fachgruppen des Verbandes innerhalb obengenannten Wirtschaftsgebietes. Ferner durch weitgehendstes Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten in der Wirtschaft, beginnend beim Einzelbetrieb bis zu den höchsten Stellen der zentralen Wirtschaftsorganisationen.

Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Unterstützung in allen Fällen von Erwerbslosigkeit, soweit die jeweiligen Kassenverhältnisse dieses gestatten, und zwar

- a) bei Arbeitskämpfen,
- b) bei Arbeitslosigkeit,
- c) bei Krankheit,
- d) bei Invalidität,
- e) bei Sterbefällen,
- f) in besonderen Notfällen,
- g) Rechtsschutz in gewerblichen aus dem Arbeitsverhältnis herrührenden Streitigkeiten und in solchen Fällen, die infolge der Tätigkeit der Mitglieder für den Verband entstehen sowie in Streitigkeiten aus Ansprüchen der Mitglieder an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen.

§ 3. Mitgliedschaft.

1. Mitglieder der Arbeitermergewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Bezirksverwaltung Hamburg, Schleswig-Holstein, Nord-Hannover, kann jeder in dem Interessengebiet des Verbandes Beschäftigte ohne Rücksicht auf sein Alter werden. Das gleiche gilt für Lehrlinge und weibliche Arbeitnehmer.

2. Der Beitritt zur Arbeitermergewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Bezirksverwaltung Hamburg, Schleswig-Holstein, Nord-Hannover, ist freiwillig.

3. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind ehemalige aktive Mitglieder der NSDAP, deren Gliederungen oder solche, die sich durch ihr Verhalten an den Verbrechen der Nazis beteiligt haben.

4. Die Beitrittserklärung hat bei der Bezirksverwaltung oder einer Zahlstelle zu erfolgen, in deren Wirkungsbereich der Arbeitende wohnt oder arbeitet.

Mit der Beitrittserklärung und der Bezahlung eines Beitritts geldes von RM 0,50 für männliche und RM 0,30 für weibliche Mitglieder und Lehrlinge und eines Wochenbeitrages erkennt das betreffende Mitglied die Satzung des Verbandes als für sich verbindlich an und unterwirft sich ihnen in allen Punkten auch dann, wenn es die in der Mitgliedskarte oder im Mitgliedsbuch enthaltenen Erklärungen nicht unterschrieben hat.

5. Verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedskarten oder Mitgliedsbücher werden auf Kosten des Mitgliedes, auf dessen Namen das Buch ausgestellt ist, ersetzt. Ordnungsgemäß vollgeklebte Mitgliedskarten und Mitgliedsbücher werden unentgeltlich ersetzt.

Übertritt.

1. Der Übertritt von Mitgliedern eines Verbandes zum anderen und von einer Bezirksverwaltung zu einer anderen wird durch den Vorstand vollzogen.

2. Übertretenden Mitgliedern wird ihre bisherige Beitragsleistung angerechnet, soweit ihre Mitgliedschaft vom Tage des Übertritts an zurückgerechnet, eine ununterbrochene war. Voraussetzung für den Übertritt ist die volle Pflichterfüllung gegen die bisherige Organisation und die Anmeldung zum Übertritt innerhalb vier Wochen nach bescheinigtem Austritt aus der früheren Organisation.

3. Sofern ein Mitglied seinen Betrieb wechselt und für den neuen Betrieb ein anderer Verband zuständig ist, muß es, wenn die Beschäftigung länger als sechs Monate dauert, der zuständigen Organisation beitreten.

4. Die Mitglieder anderer Bezirksverwaltungen der Arbeitermergewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Bezirksverwaltung Hamburg, Schleswig-Holstein, Nord-Hannover, können gemeinschaftlich mit Aktiven und Passiven dem Verband beitreten. In diesem Fall werden die Aufnahme- oder Zusammenschlußbedingungen zwischen den Vorständen vereinbart.

Voraussetzung ist bei einem Zusammenschluß mit anderen Organisationen oder mit anderen Bezirksverwaltungen der Arbeitermergewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Bezirksverwaltung Hamburg, Schleswig-Holstein, Nord-Hannover, oder mit Zahlstellen anderer Bezirksverwaltungen, daß die Mitglieder mit einfacher Mehrheit in freier Entscheidung sich für einen solchen Zusammenschluß entscheiden.

Ab- und Anmeldung bei Wohnortwechsel.

Mitglieder, die ihren bezirklichen Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer Bezirksverwaltung ab- und bei der Bezirksverwaltung des neuen Wohnortes anzumelden. Bei

der Abmeldung müssen die Beiträge voll entrichtet sein. Die Ar- und Abmeldung wird im Mitgliedsbuch vermerkt.

Ruhen der Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht ruht während des Besuches einer gewerblichen Fachschule oder einer anderen Bildungs- und Lehranstalt. Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand vom Beginn und von der Beendigung der Kurse in Kenntnis zu setzen.

Austritt und Ausschluß von Mitgliedern.

1. Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit vorgenommen werden.

2. Mitglieder, die ohne triftigen Grund mit ihren Beiträgen länger als acht Wochen im Rückstand sind und Stundung nicht rechtzeitig beantragt haben, können als Mitglieder gestrichen werden.

3. Wer nachweislich und absichtlich die Interessen des Verbandes schädigt oder gegen die Satzungen und Anweisungen verstößt, wird durch den Vorstand ausgeschlossen.

4. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Beschwerderecht an die Vertreterversammlung zu. Jedoch ist die Beschwerde spätestens vier Wochen nach erfolgtem Ausschluß, von dem dem Ausgeschlossenen Mitteilung zu machen ist, an den Vorstand einzureichen. Die Vertreterversammlung entscheidet endgültig. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Wiederaufnahme von Mitgliedern.

1. Die Wiederaufnahme freiwillig ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener Mitglieder kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen.

2. Ausgeschlossene Mitglieder, sowohl aus dem eigenen Verband als auch aus einer anderen Gewerkschaft müssen einen besonderen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

3. Wiederaufnahme gilt als Neueintritt.

§ 4. Beiträge.

1. Die für die Verbandszwecke erforderlichen Mittel werden durch wöchentliche Beiträge aufgebracht.

2. Der wöchentliche Beitrag richtet sich nach dem durchschnittlichen Wochenverdienst der Mitglieder und beträgt:

	pro Woche
für Lehrlinge, Arbeitslose und Invaliden	RM 0,10
bei einem Wochenlohn bis RM 15,—	RM 0,25
bei einem Wochenlohn von RM 15,— bis RM 30,—	RM 0,50
bei einem Wochenlohn von RM 30,— bis RM 45,—	RM 0,75
bei einem Wochenlohn über RM 45,—	RM 1,—

3. Arbeitslose, erwerbsunfähige und kranke Mitglieder zahlen während der Dauer der bescheinigten Arbeitslosigkeit und Krankheit, wenn sie länger als drei Tage in der Woche dauert und ein Lohnausfall eintritt, den Betrag von wöchentlich RM 0,10 oder monatlich RM 0,50.

Werden bei Streiks und Maßregelungen Unterstützungen gezahlt, müssen die ordentlichen Beiträge entrichtet werden.

4. In besonderen Notfällen kann auf entsprechenden Antrag an den Vorstand der Beitrag auf die Dauer von 13 Wochen gestundet werden. Die Einziehung der Beiträge erfolgt ausschließlich durch die Hauskassierung.

§ 5. Gliederung des Verbandes.

Die Mitglieder werden in Fachgruppen zusammengefaßt. Für die Zuweisung zu den einzelnen Fachgruppen sind Beschäftigung und Art des Betriebes maßgebend. Organisatorisch wird die Bezirksverwaltung Hamburg, Schleswig-Holstein, Nord-Hannover in folgende Fachgruppen aufgegliedert:

1. Landarbeiter.
2. Forstarbeiter.
3. Gärtner und Gärtnereiarbeiter.
4. Melkmeister und Melkerpersonal.
5. Gutshandwerker aller Art, Treckerführer, Lastkraftwagenführer.
6. Milchkontrollbeamte, Meieristen und Meiereipersonal.
7. Gutsbeamte, Gutsbeamtinnen, Gutssekretäre, Gutssekretärinnen, Tierzuchtbeamte.
8. Schäfermeister und Schäfer.

§6. Organe des Verbandes.

1. **Fachgruppe.** In jeder Fachgruppe ist jährlich in geheimer Wahl eine Gruppenleitung aus fünf Mitgliedern zu wählen, die aus ihrer Mitte durch geheime Wahl einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer wählt.

2. Die Fachgruppenleitung hat die Aufgabe, mit der Bezirksleitung die Organisation in den Gruppen zu betreiben, die Innehaltung der Tarifverträge ihrer Gruppe zu überwachen, auf Beseitigung von Mißständen und Verhütung von Unfällen zu achten.

3. Mitgliederversammlungen der Gruppen und Sitzungen der Gruppenleitungen werden nach vorheriger Absprache zwischen Fachgruppenleitung und Geschäftsführung des Verbandes nach Bedarf von der Geschäftsleitung einberufen. Alle geschäftlichen Maßnahmen, die sich aus den Beschlüssen der Fachgruppenversammlungen oder der Fachgruppenleitungen ergeben sowie der Schriftverkehr mit Behörden und anderen Verbänden wird von der Verbandsleitung bzw. Bezirksleitung erledigt.

§7. Gliederung des Verbandes.

Vorstand. Die Verwaltung des Verbandes besteht aus dem Vorstand von sieben Mitgliedern: dem Ersten Vorsitzenden, der gleichzeitig Geschäftsführer und Verbandsleiter ist und mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl von dem erweiterten Vorstand zu wählen ist, und sechs weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Kassierer, einen Stellvertreter, einen Schriftführer, einen Stellvertreter und zwei Revisoren, die die Kassengeschäfte überprüfen. Die Kassenrevision kann jederzeit erfolgen, jedoch mindestens alle zwei Monate.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch den erweiterten Vorstand:

a) Der Vorstand vertritt durch seine Geschäftsführer den Verband nach innen und außen. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen.

b) Zum Abschluß von rechtsgültigen Geschäften des Verbandes gehört die Unterschrift des Vorsitzenden.

c) Der Vorstand hat die Aufrechterhaltung der Satzungen zu überwachen sowie alle satzungsmäßigen Beschlüsse zu vollziehen und den Zahlstellen diesbezügliche Verwaltungsvorschriften zu erteilen.

d) Die Anlegung sowie Kündigung und Erhebung von Geldern des Verbandes darf nur mit Unterschrift des Vorsitzenden und des Kassierers erfolgen. Die Anlegung von Geldern hat nach den Gebräuchen eines gewissenhaften Kaufmannes zu erfolgen.

e) Die Revisoren haben zweimonatlich eine Revision der Kasse vorzunehmen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

f) Der Vorstand führt Lohn- und Tarifbewegungen nach den satzungsmäßigen Bestimmungen durch.

§8. Bezirksgruppen.

1. Die organisatorische Grundlage des Verbandes ist die Bezirksgruppe.

2. Die im Bereich eines oder mehrerer Kreise, Amtsbezirke, Amtshauptmannschaften usw. liegenden Zahlstellen werden zu einer Bezirksgruppe zusammengefaßt.

3. Die Geschäfte der Bezirksgruppe werden von einem Bezirksleiter geführt, dem ein Bezirksgruppenvorstand zur Seite gestellt wird.

4. Der Bezirksleiter führt die Geschäfte nach den Anweisungen des Verbandsvorstehers und ist letzterem für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich.

5. Der Bezirksgruppenvorstand besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden und drei Beisitzern. Er wird in geheimer Wahl auf einer Bezirksgruppenkonferenz auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Die Mitglieder des Bezirksgruppenvorstandes müssen in der Regel mindestens eine dreijährige Mitgliedschaft aufweisen.

6. Der Bezirksgruppenvorstand wählt zu seiner Unterstützung Bezirksführer nach Notwendigkeit und weist ihnen ihre Arbeit zu.

7. Der Bezirksgruppenvorstand hat die Aufgabe, den Bezirksleiter bei allen seinen Arbeiten zu unterstützen, das Organisationsleben der Bezirksgruppen zu über-

wachen, schwache und unorganisierte Gebiete zu erschließen und die monatlichen Abrechnungen des Bezirksleiters einer Prüfung zu unterziehen.

8. Der Bezirksgruppenvorstand ist maßgeblich bei der Festsetzung des Bezirksgruppenbeitrages zu hören und ist verantwortlich für die Verwendung desselben.

9. Der Bezirksführer unterstützt die Zahlstellenleiter bei Aufstellung der Abrechnung und sorgt für pünktliche Erledigung derselben.

10. Bezirksleiter und Bezirksgruppenvorstände können bei der Gauleitung die Abhaltung von Konferenzen für die Bezirksgruppen beantragen. Sofern die Gauleitung mit der Abhaltung der Konferenz einverstanden ist, muß die Zustimmung des Verbandsvorstandes eingeholt werden, der zu jeder Zeit einen Vertreter entsenden kann.

11. Bezirksgruppenkonferenzen setzen sich zusammen aus dem Bezirksgruppenvorstand, den Bezirksführern und in der Regel aus je einem Vertreter der Zahlstellen. Die Vertreter der Zahlstellen sind in Zahlstellenversammlungen zu bestimmen. Beschlüsse können nur im Einklang mit den Bestimmungen der Satzungen gefaßt werden.

§ 9. Zahlstellen.

1. Der Vorstand kann bestimmte Bezirkszahlstellen errichten.

2. Die Zahlstellen wählen sich eine Leitung. Die Zahlstellenleitung setzt sich zusammen aus einem Ersten Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Beisitzer.

3. In größeren Zahlstellen bestimmt die Zahlstellenleitung Hilfskassierer zur Unterstützung.

4. Aufgaben der Zahlstellen sind:

- die Pflege gewerkschaftlichen Geistes,
- die Einkassierung der Beiträge,
- Weitergabe von Unterstützungsanträgen an die Kreisgruppen.

§ 10. Geschäftsordnung.

In jeder Versammlung, Betriebsversammlung und Konferenz hat der Leiter für ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zu sorgen. Es ist stets eine Redner-

liste und ein Protokoll durch die Versammlungsleitung zu führen. Industriegruppen- und Zahlstellenversammlungen werden von dem Gruppenleiter resp. Zahlstellenleiter geleitet.

Die Wortmeldungen sind bei der Leitung schriftlich einzureichen. Sie sind erst dann zulässig, wenn über den zu behandelnden Gegenstand der Tagesordnung die Aussprache eröffnet und der Name des sich zum Wort Meldenden nicht bereits vorgemerkt ist. Nach der Reihenfolge der Anmeldungen erhalten die Redner das Wort. Dem Referenten sowie den Berichterstatlern ist auf ihren Wunsch ein Schlußwort zu erteilen.

Dem Versammlungsleiter sind kurze Bemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Debatte dienen, jederzeit gestattet.

Anträge und Resolutionen zur Sache müssen, nachdem sie eingebracht sind, sofort bekanntgegeben werden, gelangen aber erst nach Schluß der Debatte resp. nach dem Schlußwort zur Abstimmung.

Sachliche Anträge, die erst nach Schluß der Diskussion eingebracht oder nicht zur Diskussion gestellt sind, dürfen nicht zur Abstimmung kommen.

Der Vorsitzende hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein Redner den Anordnungen des Vorsitzenden nicht, so kann ihm mit Zustimmung der Versammlung das Wort entzogen werden.

Das Wort zur Geschäftsordnung erhält jedes Mitglied außer der Reihe, bevor dem nächsten Redner das Wort zur Sache erteilt ist.

Geschäftsordnungsanträge und Anträge auf Schluß der Debatte gelangen, nachdem ein Redner dafür und ein Redner dagegen gesprochen hat, zur Abstimmung. Anträge und Resolutionen, welche in der Versammlung gestellt und dort zur Debatte zugelassen werden sollen, müssen zu den zur Verhandlung stehenden Punkten gehören und bedürfen der Unterstützung eines Zehntels der Versammlungsteilnehmer.

Persönliche Bemerkungen und tatsächliche Richtigstellungen kommen nach Schluß der Aussprache, resp. nach dem Schlußwort, aber vor der Abstimmung, zur Er-

ledigung. Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand der Anwesenden Widerspruch erhebt.

Wird bei Vorschlägen zu einer Wahl ein aus zwingenden Gründen nicht anwesendes Mitglied vorgeschlagen, so muß dessen schriftliche Erklärung für Annahme einer eventuellen Wahl mit dem Vorschlag der Versammlungsleitung eingereicht werden.

§ 11. Anstellung von Angestellten.

Anstellung von Bezirksleitern, von männlichen und weiblichen Bürohilfskräften erfolgt durch den Vorstand.

Die Anstellung aller Angestellten mit Ausnahme von zeitlichen Aushilfskräften erfolgt nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches oder eines ergänzenden Anstellungsvertrages.

§ 12. Unterstützungen.

Nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeit gewährt der Verband seinen Mitgliedern in folgenden Fällen Unterstützung:

- a) Streikunterstützung bei vom Vorstand anerkannten Arbeitseinstellungen und Aussperrungen nach den Bestimmungen der Satzungen.
- b) Gemaßregeltenunterstützung nach 13-wöchiger Mitgliedschaft, wenn die Gemaßregelten infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer im Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit arbeitslos geworden sind und die betreffende Maßregelung von den zuständigen Verbandsinstanzen anerkannt ist nach den Bestimmungen der Satzungen.
- c) Erwerbslosenunterstützung bei vorübergehender Erwerbslosigkeit infolge Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit. Die Zahlung von Erwerbslosenunterstützung wird eingestellt bei beharrlicher und grundloser Verweigerung einer in das Fach einschlagenden unter auskömmlichen Bedingungen ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsmöglichkeit und bei Nichtbefolgung der in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen und Pflichten, als auch

auf Grund der vom Vorstand erlassenen Kontrollmaßregeln.

- d) Invalidenunterstützung bei nachgewiesener dauernder Erwerbsunfähigkeit mit Genehmigung des Vorstandes nach den Bestimmungen der Satzungen.
- e) Sterbegeld an ihre Hinterbliebenen im Falle des Todes des Mitgliedes oder dessen Ehefrau nach den Bestimmungen der Satzungen.
- f) Notlageunterstützung bei einer außerordentlichen Notlage mit Genehmigung des Vorstandes nach den Bestimmungen der Satzungen.

Rechtsschutz.

1. Rechtsschutz bei Prozessen, die infolge Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder infolge von Ansprüchen von Mitgliedern gegenüber den gesetzlichen Versicherungseinrichtungen oder infolge ihrer Verbandstätigkeit entstehen nach den Bestimmungen der Satzungen.

2. Für die aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Klagen besteht keine Karenzzeit. In allen anderen Fällen ist für Rechtsschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von 13 Wochen erforderlich.

3. Die Bewilligung von Rechtsschutz erfolgt auf Antrag des Mitgliedes und wird vom Vorstand bewilligt. Mit der Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt der Verband die Kosten des Verfahrens. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung des Vorstandes eingeleitet, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Verauslagung der entstehenden Kosten. Das gleiche gilt für Prozesse, die ohne Genehmigung der zuständigen Stelle über die erste Instanz hinaus geführt werden.

Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in den Verband verwickelt wurden, darf Rechtsschutz nicht gewährt werden. Auch kann bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Rechtsschutz

verweigert werden, wenn Mitglieder Verträge abgeschlossen haben, die den üblichen Gepflogenheiten widersprechen.

Die Unterstützungen sollen den Mitgliedern die Durchführung der Verbandsaufgaben erleichtern.

Da keine Erfahrungswerte und Berechnungsunterlagen vorhanden sind, wird die Höhe der Leistungen vom Vorstand und von der Bezirksverwaltung festgelegt.

§ 13. Rechtsansprüche gegen den Verband.

1. Alle auf Grund dieser Satzungen vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen. Den Mitgliedern steht weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf irgendeine Unterstützung zu.

2. Von Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesamtheiten des öffentlichen oder privaten Rechts aus den Verbandsatzungen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane gefolgerte Rechtsansprüche an den Verband können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für Beschwerden eingesetzten Verbandskörperschaften.

§ 14. Persönliche Streitigkeiten.

1. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und Beschwerden über Mitglieder dürfen keinesfalls in vom Verband einberufenen Versammlungen oder Veranstaltungen zum Austrag gebracht werden. In allen persönlichen Streitfragen der Mitglieder untereinander ist nach den Bestimmungen dieser Satzungen zu verfahren.

2. Zuwiderhandlungen können, wenn sie trotz wiederholter Verwarnung erfolgen, Ausschließung von den Versammlungen auf bestimmte Zeit oder Ausschließung aus dem Verband nach sich ziehen.

§ 15. Arbeitseinstellungen.

1. Arbeitseinstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Sperren über Werkstätten können nur vom Vorstand verhängt werden und sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

2. Angriffsbewegungen müssen mindestens einen Monat vor Beginn dem Vorstand von der Gruppenleitung gemeldet werden.

3. Ausnahmen von der einmonatigen Anmeldung sind nur bei plötzlich eintretendem, vorher nicht zu erwartendem Umschwung in der Geschäftslage und dann nur bei genügender Vorbereitung und günstigem Organisationsverhältnis zulässig.

4. Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Vorstand sowohl die Geschäftslage der betreffenden Fachgruppe wie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Der Vorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können. Der Antrag auf Arbeitseinstellung kann auch abgelehnt werden, wenn schon an einem anderen Orte gestreikt wird oder Kündigung erfolgt ist oder das Organisationsverhältnis der Mitglieder ein ungünstiges ist. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens Dreiviertel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt hat.

5. Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend; wird gegen den Beschluß des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jede Unterstützung.

6. Ist eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten nicht möglich, und ist vom Vorstand die Genehmigung zur Arbeitsniederlegung erteilt, so ist vor Niederlegung der Arbeit eine geheime Abstimmung der beteiligten Verbandsmitglieder darüber vorzunehmen, ob sie in den Streik eintreten wollen.

7. Vor der Abstimmung hat der Vertreter des Verbandes auf die gesetzlichen Bestimmungen über eventuellen Tarif- oder Kontraktbruch und auf die für die Durchführung und Unterstützung der Streiks geltenden Bestimmungen dieser Satzungen hinzuweisen.

8. Bei genehmigten Ausständen sind die Anordnungen des Vorstandes strikte durchzuführen.

9. Tritt in dem Zustand des Streiks eine Änderung ein,